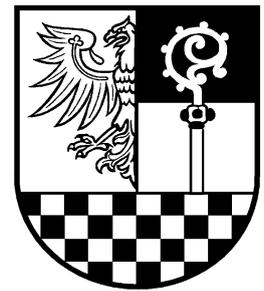


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang Luckenwalde, 15. Dezember 2014

Nr. 44

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises.....</b>	<b>3</b>
<b>Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Liebätz, Flur 1, Flurstück 166 .....</b>	<b>3</b>
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Luckau .....</b>	<b>4</b>
Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (Preisblatt).....	4
Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.....	6
Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.....	17
2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau .....	23
2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau .....	25
<b>Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes .....</b>	<b>26</b>
3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	26
3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	27
2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	29
<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) .....</b>	<b>32</b>
Beschlüsse der 2. Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 9. Dezember 2014.....	32
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2015 .....	34

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Liebätz, Flur 1, Flurstück 166****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010**

Die Darkenhof Agrargesellschaft mbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 98.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Berechnungsfläche von 128 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

**Sonstige Bekanntmachungen**

**Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Luckau**

**Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau  
(Preisblatt)**

1. Dieses Preisblatt gilt für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau (§ 1 Abs. 2 Buchst. b. Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014).

2. Trinkwasserpreis

(1) Der Trinkwassermengenpreis beträgt je Kubikmeter

netto	USt (7 %)	brutto
2,05 €	0,14 €	2,19 €

(2) Der Grundpreis wird nach der Nenndurchflussleistung (Qn) oder nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3) des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen.

Zählergröße	Grundpreis / Monat (netto)	USt (7 %)	Grundpreis / Monat (brutto)
max. Qn 2,5	12,61 €	0,88 €	13,49 €
Q 3 / 4	12,61 €	0,88 €	13,49 €
max. Qn 6	30,26 €	2,12 €	32,38 €
Q 3 / 10	31,53 €	2,21 €	33,74 €
max. Qn 10	50,44 €	3,53 €	53,97 €
Q 3 / 16	50,44 €	3,53 €	53,97 €
max. Qn 15	75,66 €	5,30 €	80,96 €
Q 3 / 25	78,81 €	5,52 €	84,33 €
max. Qn 25	126,10 €	8,83 €	134,93 €
Q 3 / 40	126,10 €	8,83 €	134,93 €
max. Qn 40	201,76 €	14,12 €	215,88 €
Q 3 / 63	198,61 €	13,90 €	212,51 €
max. Qn 60	302,64 €	21,18 €	323,82 €
Q 3 / 100	315,25 €	22,07 €	337,32 €
max. Qn 150	756,60 €	52,96 €	809,56 €
Q 3 / 160	504,40 €	35,31 €	539,71 €
max. Qn 250	1.261,00 €	88,27 €	1.349,27 €
Q 3 / 250	788,13 €	55,17 €	843,30 €
max. Qn 400	2.017,60 €	141,23 €	2.158,83 €
Q 3 / 400	1.261,00 €	88,27 €	1.349,27 €

3. Dieses Preisblatt für die Trinkwasserversorgung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Das Preisblatt vom 26.02.2014 tritt mit Inkrafttreten dieses Preisblattes außer Kraft.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass die am 10.12.2014 beschlossenen Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

**Schmutzwassergebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 10.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau - nachfolgend Zweckverband - betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
  - a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
  - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
  - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
  - d. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

**§ 2**

**Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlamms zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

**II. Schmutzwassergebühr für die  
Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen****§ 3****Grundgebühr für die Inanspruchnahme  
der zentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung ( $Q_n$ ), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
- b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung ( $Q_3$ ), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen—Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von  $Q_3 = 4$  zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

<b>Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Qn 2,5	24,45
Q 3 = 4	24,45
Qn 6	58,68
Q 3 = 10	61,13
Qn 10	97,80
Q 3 = 16	97,80
Qn 15	146,70
Q 3 = 25	152,81
Qn 25	244,50
Q 3 = 40	244,50
Qn 40	391,20
Q 3 = 63	385,09
Qn 60	586,80
Q 3 = 100	611,25

Qn 150	1.467,00
Q 3 = 160	978,00
Qn 250	2.445,00
Q 3 = 250	1.528,13
Qn 400	3.912,00
Q 3 = 400	2.445,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

<b>Neundurchfluss / Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Qn 2,5	20,00
Q 3 = 4	20,00
Qn 6	48,00
Q 3 = 10	50,00
Qn 10	80,00
Q 3 = 16	80,00
Qn 15	120,00
Q 3 = 25	125,00
Qn 25	200,00
Q 3 = 40	200,00
Qn 40	320,00
Q 3 = 63	315,00
Qn 60	480,00
Q 3 = 100	500,00
Qn 150	1.200,00
Q 3 = 160	800,00
Qn 250	2.000,00
Q 3 = 250	1.250,00
Qn 400	3.200,00
Q 3 = 400	2.000,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 5 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 oder 5 nach Tagen anteilig berechnet.

#### **§ 4**

#### **Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
  - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),
  - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmess-einrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengenmess-einrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengenmess-einrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmess-einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwasser-mengenmess-einrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.
- (6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt 4,52 €/m<sup>3</sup>.
- (8) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt 5,00 €/m<sup>3</sup>.

**§ 5**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

**III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme  
der dezentralen Schmutzwasseranlagen**

**§ 6**

**Grundgebühr für die Inanspruchnahme  
der dezentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
  - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung ( $Q_n$ ), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
  - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung ( $Q_3$ ), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.

Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von  $Q_3 = 4$  zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fließt im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bis 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

<b>Neendurchfluss / Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Qn 2,5	5,25
Q 3 = 4	5,25
Qn 6	12,60
Q 3 = 10	13,13
Qn 10	21,00
Q 3 = 16	21,00
Qn 15	31,50
Q 3 = 25	32,81
Qn 25	52,50
Q 3 = 40	52,50
Qn 40	84,00
Q 3 = 63	82,69
Qn 60	126,00
Q 3 = 100	131,25
Qn 150	315,00
Q 3 = 160	210,00
Qn 250	525,00
Q 3 = 250	328,13
Qn 400	840,00
Q 3 = 400	525,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

<b>Neendurchfluss / Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Qn 2,5	4,98
Q 3 = 4	4,98
Qn 6	11,95
Q 3 = 10	12,45
Qn 10	19,92
Q 3 = 16	19,92
Qn 15	29,88
Q 3 = 25	31,13
Qn 25	49,80
Q 3 = 40	49,80
Qn 40	79,68
Q 3 = 63	78,44
Qn 60	119,52
Q 3 = 100	124,50
Qn 150	298,80
Q 3 = 160	199,20
Qn 250	498,00
Q 3 = 250	311,25
Qn 400	796,80
Q 3 = 400	498,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 bis 5 nach Tagen anteilig berechnet.

**§ 7****Gebührenmaßstab für die mengenbezogene  
Entsorgung bei Kleinkläranlagen**

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung am Entsorgungsfahrzeug festgestellt.

**§ 8****Gebührenmaßstab für die mengenbezogene  
Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
  - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
  - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte tatsächlich abgefuhrte Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgefuhrte und durch Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

**§ 9**

**Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung  
bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:
  - a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 8,12 €/m<sup>3</sup> der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
  - b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 50,74 €/m<sup>3</sup> der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
  - a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 5,18 €/m<sup>3</sup> der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
  - b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 83,62 €/m<sup>3</sup> der nach § 7 ermittelten Menge.
- (3) In den in Abs. 2 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 0,64 €.

**§ 10**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

**III. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr  
für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen**

**§ 11**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die

Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

## **§ 12**

### **Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend.

**§ 13**  
**Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 14**  
**Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

**§ 15**  
**Mandat der DNWAB**

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

**§ 16**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
  - a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
    - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
    - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt  
und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
  - b. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
  - c. entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt

- 
- d. entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- e. entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- f. entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung, beschlossen am 10.12.2014, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass die am 10.12.2014 beschlossene Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

---

**Trinkwassergebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 10.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Trinkwassergebühr**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung
  - a. eine Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz) und
  - b. eine Anlage zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des Zweckverbandes (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau)als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz gemäß Abs. 1 Buchst. a. erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren (Trinkwassergebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Mengengebühr zusammen.

**§ 2****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz Eigentümer des Grundstücks ist, das an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz angeschlossen ist oder dem Trinkwasser aus dieser Anlage zugeführt wird.  
Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die

Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührensuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht von Beginn des Monats an, der dem Monat des Wechsels des Gebührenpflichtigen folgt, auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband (Vorhaltekosten). Die Grundgebühr wird nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen.
  - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung, ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung ( $Q_n$ ) zu ermitteln.
  - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung, ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung ( $Q_3$ ) zu ermitteln.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von  $Q_3 = 4$  zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiel im Falle eines Gebäudeleestandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.

- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz entnommenen Trinkwassers berechnet. Die Menge des entnommenen Trinkwassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Trinkwasser. Das über Standrohre entnommene Trinkwasser wird nach der Mengengebühr gemäß Satz 1 berechnet. Es dürfen nur Standrohre mit Wasserzähler verwendet werden, die vom Beauftragten des Zweckverbandes gemäß § 10 dieser Satzung vermietet werden.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder wird der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht gewährt, so wird die entnommene Trinkwassermenge durch den Zweckverband geschätzt.

**§ 4**  
**Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr beträgt je Monat bei einer Leistung des Wasserzählers

<b>Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Qn 2,5	10,86
Q 3 = 4	10,86
Qn 6	26,07
Q 3 = 10	27,16
Qn 10	43,44
Q 3 = 16	43,44
Qn 15	65,16
Q 3 = 25	67,88
Qn 25	108,61
Q 3 = 40	108,61
Qn 40	173,77
Q 3 = 63	171,05
Qn 60	260,65
Q 3 = 100	271,51
Qn 150	651,63
Q 3 = 160	434,42
Qn 250	1.086,05
Q 3 = 250	678,79
Qn 400	1.737,68
Q 3 = 400	1.086,05

Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr nach Tagen anteilig berechnet.

- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,78 € je Kubikmeter Trinkwasser.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, sodass Bruttopreise angegeben sind.

**§ 5**  
**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz Trinkwasser entnommen wird. Die Grundgebührenpflicht erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz und endet, wenn kein Trinkwasser mehr entnommen wird.

---

**§ 6**  
**Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld**

Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

**§ 7**  
**Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Die Trinkwassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (2) Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 1 fällig.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Trinkwassergebühr sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird der zweimonatlichen Vorauszahlung neben der—Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge im Gebiet des Zweckverbandes entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 8**  
**Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Trinkwassergebühr erforderlich ist, und zu dulden, dass mit einem Ausweis versehene Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 9**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände sind dem Zweckverband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 2 und bei einem Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

**§ 10**  
**Mandat der DNWAB**

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
- a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
    - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
    - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
  - b. und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
  - c. entgegen § 8 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  - d. entgegen § 8 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten,
  - e. entgegen § 9 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis d. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 12**  
**Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung vom 26.02.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass die am 10.12.2014 beschlossene Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorsteher

Siegel

**2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 10.12.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 26.02.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 07.05.2014 wird wie folgt geändert:

**a. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:**

„Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt bei einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe und bei einer Nennleistung des Wasserzählers von

maximal Qn 2,5:	16,81 €/Monat,
maximal Qn 6:	40,35 €/Monat,
maximal Qn 10:	67,25 €/Monat,
maximal Qn 15:	100,87 €/Monat.“

**b. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

**c. § 12 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen.“

**d. § 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:**

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.“

**e. Nach § 12 Absatz 5 wird Absatz 6 neu eingefügt:**

„Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Nennleistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.06.2014 in Kraft.

Luckau, den 10.12.2014

Siegel

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass die am 10.12.2014 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

**2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau****Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 10.12.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Trinkwassergebührensatzung vom 26.02.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 07.05.2014 wird wie folgt geändert:

**a. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Die Grundgebühr beträgt je Monat bei einer Nennleistung des Wasserzählers

bis einschließlich Qn 2,5:	10,86 €
bis einschließlich Qn 6:	26,07 €
bis einschließlich Qn 10:	43,44 €
bis einschließlich Qn 15:	65,16 €.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr nach Tagen anteilig berechnet.“

**b. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Die Mengengebühr beträgt 2,78 € je Kubikmeter Trinkwasser.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.06.2014 in Kraft.

Luckau, den 10.12.2014

Siegel

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass die am 10.12.2014 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 10.12.2014

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

**Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes****3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **10. Dezember 2014** folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**I.**

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 11.04.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.10.2014, wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:****In § 2 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 12 eingefügt:**

„(12) Der MAWV hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigungsaufgabe in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative GKG. Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der MAWV entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 GKG mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem MAWV für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKG in vollem Umfang getragen werden.“

**2. § 12 wird wie folgt geändert:****§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Ausschussmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied ausgeübt.“

**II.****Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 32), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32) und der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **10. Dezember 2014** folgende 3. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

**I.**

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02.12.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.12.2013, wird wie folgt geändert:

**§ 9 wird wie folgt geändert:**

- 1. § 9 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.**
- 2. § 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„(6) Weigert sich der Anschlussnehmer, den Grundstücksanschluss durch den MAWV herstellen zu lassen oder beantragt der Anschlussnehmer die eigene Herstellung, kann der MAWV den Anschlussnehmer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses verpflichten. Dies gilt ebenfalls für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Trennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die vorgenannten Maßnahmen an dem Grundstücksanschluss sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften von einem vom MAWV zugelassenen Unternehmen vorzunehmen.“

**II.**

Diese 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 10.12.2014 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

**2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 32), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **10. Dezember 2014** folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

**I.**

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 06. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2010, wird wie folgt geändert:

**Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage zur Verwaltungskostensatzung**

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>EURO</b>
1.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung und / bzw. Wasserversorgung je Vorgang	20,00
	Insb.	
	• im Rahmen von Bauanträgen	
	• Abflusslose Sammelgruben/ Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
	• Kleinkläranlagen	
2.	Abnahme Gartenwasserzähler	
	• Abnahme Gartenwasserzähler mit Anfahrt	67,94
	• Abnahme Gartenwasserzähler ohne Anfahrt	44,14
	• Leerfahrt Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, ohne Anfahrt	24,40
	• Leerfahrt Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, mit Anfahrt	48,20
	• Leerfahrt Nichtabnahme Gartenwasserzähler bei Nichteinhaltung Termin, mit Anfahrt	48,20

Nr.	Gegenstand	EURO
3.	Widerspruchsbearbeitung Anschluss- und Benutzungszwang je Vorgang	20,00
	Widerspruchsbearbeitung Anschluss- und Benutzungszwang mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung je Vorgang	20,00
	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
5.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art) in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00
6.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
	• je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	20,00
7.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung je Vorgang	20,00
	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
8.	Erteilen einer Leitungsauskunft mit Eintragung Leitungsbestand	40,00
9.	Prüfung von Eigenwassergewinnungsanlagen bzw. sonstigen trink- und abwassertechnischen Anlagen, die die Erhebung der öffentlichen Abgabenerhebung beeinflussen	60,00
10.	Fertigung von Kopien	
	• je angefangene Seite DIN A5 und DIN A4	0,20
	• je angefangene Seite DIN A3	0,40
11.	Aufwand bei Nichteinhaltung Termin im Trinkwasserbereich	43,34
	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Trinkwasserbereich	43,34
12.	Aufwand bei Nichteinhaltung Termin im Schmutzwasserbereich	48,20
	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Schmutzwasserbereich	48,20“

**II.**

Diese 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 10.12.2014 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2014

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungen  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
vom 9. Dezember 2014**

***Öffentlicher Teil der Sitzung***

**1. Beschluss zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der  
Verbandsversammlung**  
(Beschluss-Nr. VV 005/14)

Die Verbandsversammlung beschließt:

- I.** Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten
1. für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Organs des Verbandes (Verbandsversammlung, Vorstand) ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung doppeltes Sitzungsgeld. Im Falle der Vertretung gilt dies ebenfalls für den Stellvertreter.
  2. die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Organe des Verbandes an Orte, die außerhalb des Wohnortes liegen, erstattet. Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Es werden höchstens die Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet.
  3. auf Antrag für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Mitglieder der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden für Vorstandsmitglieder angeordnet oder genehmigt wurden.
  4. Ersatz des Verdienstaufschlags. Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20,00 EUR je Stunde begrenzt.
- II.** Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR. Nach mehr als vierwöchiger ununterbrochener Abwesenheit des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird die Aufwandsentschädigung für die weitergehende Vertretungsdauer der Vertreterin gewährt.

**III.** Der Beschluss tritt rückwirkend zum 14.10.2014 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Beschlusses tritt der Beschluss der Versammlung VV 046/07 vom 14.11.2007 über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Versammlung außer Kraft.

**2. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2015**  
(Beschluss-Nr. VV 006/14)

Die Versammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2015 wird bestätigt.

**3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015**  
(Beschluss-Nr. VV 007/14)

Die Versammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2015 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt. Die Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung für die Jahre 2015 bis 2018 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2014

Drawe  
Vorsitzende der  
Versammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009  
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt.

**1 Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	11.215.200 €
die Aufwendungen	11.129.200 €
der Jahresgewinn	86.000 €

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.679.200 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.785.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.004.700 €

**2 Es werden festgesetzt**

**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 1.785.000 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 €

**2.3 die Verbandsumlage auf** 0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 02.02.2015 bis 09.02.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2014

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Drawe  
Vorsitzende  
der Verbandsversammlung